

SG_KANTONSGERICHT VZ.2007.39 vom 27. Januar 2006

Sg Kantonsgericht, 2006-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_VZ.2007.39

FR: SG_KANTONSGERICHT VZ.2007.39 du 27 janvier 2006

IT: SG_KANTONSGERICHT VZ.2007.39 del 27 gennaio 2006

Regeste

Art. 6 Ziff. 1 EMRK; Art. 29 Abs. 2 und Art. 30 Abs. 3 BV; Art. 25 Ziff. 2 lit. a i.V.m. Art. 84 Abs. 2 SchKG; Art. 206 ZPO. In einem Verfahren auf definitive Rechtsöffnung wurde dem Schuldner eine Eingabe des Gläubigers vom Gericht nicht zugestellt. Aufhebung des Entscheids wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs. Ablehnung des weiteren Einwands des Schuldners, wonach der Rechtsöffnungsrichter eine mündliche Verhandlung hätte durchführen müssen (Kantonsgericht, Präsident der III. Zivilkammer, 31. August 2007, VZ.2007.39).

Erwägungen

E. 1

Mit Datum vom 9. Februar 2007 setzte A (Gläubigerin und Beschwerdegegnerin) gegenüber B (Schuldner und Beschwerdeführer) einen Forderungsbetrag von Fr. 22'045.85 zuzüglich Zins zu 5% seit 1.8.06 in Betreuung. Forderungsgrund sind offene Unterhaltsbeiträge und Kinderalimente gemäss vom Bundesgericht bestätigtem kantonsgerichtlichem Eheschutzentscheid vom 27. Januar 2006, bezogen auf den Zeitraum vom 15. Dezember 2005 bis 28. Februar 2007 und unter Berücksichtigung eines früheren Rechtsöffnungsentscheids des Präsidenten des Kreisgerichts vom 13. November 2006 sowie bestimmter, vom Schuldner im Vorfeld geltend gemachter Verrechnungspositionen (kläg. act. 7; kläg. act. 2, 4 und 5). Gegen den vom Betreibungsamt in der Betreuung Nr. 1010X ausgestellten Zahlungsbefehl vom 12. Februar 2007 erhob der Schuldner am 14. Februar 2007 Rechtsvorschlag.

E. 2

Die Gläubigerin gelangte am 10. Mai 2007 an das Kreisgerichtspräsidium und verlangte für den geltend gemachten Betrag zuzüglich Betreuungskosten die definitive Rechtsöffnung (vi-act. 1). Der Präsident des Kreisgerichts gab dem Schuldner davon Kenntnis und räumte ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme ein; eine mündliche Verhandlung sei nicht vorgesehen (vi-act. 2). Der Schuldner verlangte mit Eingabe vom 31. Mai 2007 die Abweisung des Rechtsöffnungsbegehrens und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung (vi-act. 7; vgl. auch vi-act. 3 und 4). Am 18. Juni 2007 nahm die Gläubigerin auf Einladung des Gerichts und nach Gewährung einer entsprechenden Fristverlängerung ihrerseits nochmals Stellung und reichte ihre Kostennote ein (vi-act. 6, 8 und 9). Am 25. Juni 2007 erteilte der Präsident des Kreisgerichts die definitive Rechtsöffnung wie beantragt. Die Gerichtskosten von Fr. 350.- wurden dem Schuldner auferlegt und unter Einräumung des Rückgriffsrechts bei der Gläubigerin erhoben. Der Gläubigerin wurde weiter eine Parteientschädigung von Fr. 1'790.50 zugesprochen.

E. 3

Der Beschwerdeführer rügt, es sei vermutungsweise gar keine Verhandlung durchgeführt worden (Beschwerde, 3; erste Beschwerdeergänzung, 3). Er bringt dieses Vorbringen in Zusammenhang mit dem Fehlen einer seiner Auffassung nach zwingend zu erstellenden Verhandlungsprotokolls. Weiter bringt er vor, der vorinstanzliche Entscheid sei nicht in ordentlicher Besetzung zustande gekommen (erste Beschwerdeergänzung, 3). Es ist nicht nachvollziehbar, in welcher Form noch eine Verhandlung durchgeführt werden könnte, wenn keine mündliche Verhandlung anzusetzen ist. Jedenfalls ist davon eine allfällige gerichtsinterne Beratung zu unterscheiden. Dabei erstellte Aufschriebe sind behördeninterne Akten. Sie sind nicht in Protokollform zu bringen und zur Einsichtnahme freizugeben. Vorliegend ist aber ohnehin entscheidend, dass der Rechtsöffnungsrichter als Einzelrichter ohne Beizug eines Gerichtsschreibers gehandelt hat und dieses Vorgehen ohne weiteres zulässig ist (Art. 7 lit. b i.V.m. Art. 197 lit. e ZPO; Art. 67 Abs. 1 lit. c GerG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.